



**Satzung zur
Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung)
vom 13.10.1998,
zuletzt geändert am**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 5 a Abs. 2, 11 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen.

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

| | |
|---|--|
| <i>für jede Person ab 18 Jahre (Tag nach Vollendung des 18. Lebensjahres)</i> | <i>2,10 EUR (brutto), 1,9626 (netto)</i> |
| <i>für jede Person von 6 bis 17 Jahre (vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahres)</i> | <i>0,80 EUR (brutto), 0,7477 (netto)</i> |

Ein Anteil von 0,36 € (netto) ist für das Modell KONUS (Kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im Schwarzwald) bestimmt und wird einschließlich der darauf entfallenen Mehrwertsteuer an die Schwarzwald Tourismus GmbH weitergegeben.

(2) *Für Personen, die die Vergünstigungen des Projektes „KONUS“ nicht nutzen können (siehe Anlage dieser Satzung) beträgt die Kurtaxe je Person und Aufenthaltstag*

| | |
|--|-----------------|
| <i>für jede Person ab 18 Jahre (Tag nach Vollendung des 18. Lebensjahres)</i> | <i>1,70 EUR</i> |
| <i>für jede Person von 6 bis 17 Jahre (vom 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)</i> | <i>0,40 EUR</i> |
| <i>für jede Person i. S. d. § 7 der Kurtaxesatzung</i> | <i>0,80 EUR</i> |

(3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 2

§ 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert; § 6 Nr. 6 wird ergänzt:

§ 6

Befreiung von der Kurtaxe

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. *Kinder bis 5 Jahre (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)*
2. Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
3. Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten und Jugendzeltlagern.
4. Personen, die zur Sportausübung im Rahmen von Wettkämpfen in den Kurbezirken weilen.
5. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen in den Kurbezirken während der Dauer.
6. *Kranke und Schwerbehinderte, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen (z. B. bei Bettlägerigkeit).*
7. *Schwerbehinderte Personen im Alter von 6 bis 17 Jahre (vom 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 v. H.*

§3

§ 7 wird wie folgt geändert:

Ermäßigung der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird ~~auf Antrag~~ um 50 v. H. ermäßigt für:

Schwerbehinderte Personen *ab 18 Jahre (Tag nach Vollendung des 18. Lebensjahres)* mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung.

§ 4

§ 8 wird wie folgt ergänzt:

Konus-Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht *nach § 4 Abs. 1* unterliegt und nicht nach § 6 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Konus-Gästekarte. Die Konus-Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

§ 5

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum *01. Januar 2013* in Kraft.

§ 6

Neu angefügt wird die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung mit folgender Fassung:

Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung:

Personen, die die Vergünstigungen des Projektes „KONUS“ nicht nutzen können, sind:

- a) *Klinik- und Heimpatienten
Patienten einer Klinik oder eines Heimes, wenn ihre beherbergende Einrichtung zumindest einen Teil der Patienten zur Anschlussheilbehandlung (AHB) aufnimmt. AHB ist qualifizierte medizinisch-therapeutische Rehabilitation von Patienten unmittelbar oder im engen zeitlichen Rahmen nach der akutmedizinischen Krankenhausbehandlung. Die Einrichtungen werden ausschließlich als Gesamteinrichtung mit ihren sämtlichen Patienten- und Gästeübernachtungen vom KONUS-Projekt ausgenommen.*
- b) *Zweitwohnungsbesitzer und Dauercamper, die pauschalisierte Kurtaxe bezahlen.*

Furtwangen, den

Der Gemeinderat

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde amöffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt amangezeigt.